Vom eingetragenen Installateur auszufüllen: (wenn Kundenanlage noch nicht vorhanden)
Vorgaben zur Bemessung nach DIN 1988 Teil III

Anz	Art Einzelverbraucher	DN	V_{RE} l/s	Ges. V_{RE} l/s	Anz	Art der Entnahme Dauerverbraucher	V_{RD} l/s	Ges. V_{RD} l/s
	Auslaufventil	15	0,15					
	Auslaufventil	20	0,30					
	Auslaufventil	25	1,00					
	Spülkasten	15	0,15					
	Druckspüler (Urinale)	15	0,30					
	Druckspüler	20	1,00					
	Mischbatterien	15	0,15					
	Mischbatterie	20	0,30					
	Geschirrspülmaschine		0,15					
	Waschmaschine		0,25					
Σ	**Einzelverbraucher** V_{RE}				l/s	Σ **Dauerverbraucher** V_{RE}		l/s
Σ	**Einzelverbraucher** V_{SE}				l/s	zu bewässernder Garten		m²
=>Spitzendurchfluss KSG					l/s			

Trinkwasserfilter		m³/h	rückspülbar:	Ja		Nein	
Wartungsvertrag Kunde u. VIU				Ja		Nein	
Stockwerke							
Wohneinheiten							

Der eingetragene Installateur:

Name : ..... Zulassungsnummer:.....

Straße : .....

Ort : .....

Telefon : ..... Unterschrift :

Bei Feuerlöschbedarf für den Objektschutz sind die Planungsunterlagen gesondert einzureichen.

Als Anlage sind beizufügen (soweit nicht bereits eingereicht)

- Flurkarte oder Übersichtsplan
- Kennzeichnung und Beschreibung der benachbarten Grundstücke
- Lageplan, in dem die Straßenfrontlänge und der Umriss des Bauwerkes maßstäblich eingetragen sind (Maßstab nicht kleiner als 1:500)
- Kellergrundrissplan bzw. Hausanschlussraumplan
- Schnittzeichnung des Wohnhauses

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, die Kundenanlage gemäß den gültigen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den technischen Anschlussbedingungen des Versorgungsunternehmens ausführen zu lassen. Daten aus dem Vertragsverhältnis werden zum Zweck der Datenverarbeitung erfasst. Mit Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung des Grundstückes erkennt der Anschlussnehmer die rechtlichen Grundlagen des Versorgers an.

.....	.....	.....
Ort, Datum	Unterschrift Grundstückseigentümer	Unterschrift Anschlussnehmer

Kostenübernahme

Die anfallenden Kosten für Arbeiten an der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche sind nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung Wasser vom Anschlussnehmer zu übernehmen und dem Verband den entsprechenden Betrag zu erstatten. Der Grundstücksanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ und steht in dessen Eigentum.